



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Mag. Paula Tiefenthaler

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An die
Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umweltreferat
z. H. [REDACTED]
Per E-mail

FAX: 04852/6633-6505

[REDACTED], Innsbruck;

**Hubschrauber Hochgebirgslandekurs im März 2009-naturschutzrechtliche Bewilligung, do. ZI.
819-44/47 - BERUFUNG**

Geschäftszahl LUA-7-3.8-2-2

Innsbruck, 04.03.2009

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 25.02.2009, ZI. 819-44/47, hier eingelangt am 02.03.2009, wurde dem [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Hubschrauber-Hochgebirgslandekurses im Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern im Zeitraum vom 02.03.09 bis 13.03.2009 erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender

Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten.

Hierzu ergehen folgende Ausführungen:

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektsgelände

Vorbemerkungen:

Eingangs möchte die Landesumweltanwaltschaft ausdrücklich betonen, dass sie sich nicht gegen die Durchführung derartiger Hubschrauberübungen per se ausspricht.

Die Notwendigkeit solcher Übungen, um für Notfälle im hochalpinen Gelände vorbereitet zu sein, ist für die Landesumweltanwaltschaft nachvollziehbar.

Jedoch in Anbetracht des Gebietes und des heurigen harten und extremen Winters mit ungewöhnlichen Schneehöhen und daraus resultierenden schwierigen bis lebensbedrohlichen Bedingungen für die im betreffenden Areal vorkommenden Wildtiere ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben zum beantragten Zeitpunkt unvertretbar.

Auch die Notwendigkeit der Durchführung im Nationalpark Hohe Tauern soll nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft einer oberbehördlichen Überprüfung unterzogen werden.

Im übrigen und grundsätzlich besteht die Landesumweltanwaltschaft darauf, dass ausnahmslos alle naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren rechtskonform abgewickelt werden.

Im vorliegenden Fall fällt der Beginn der Übung mit der Rechtsmittelfrist zusammen. Dies bedeutet, dass der bekämpfte Bescheid nicht rechtskräftig und vollstreckbar ist, zumal von Seiten der Landesumweltanwaltschaft kein Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde.

Der geplante Hubschrauber – Hochgebirgslandekurs wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt, also vom 02.03.2009 – 13.03.2009 im Nationalpark Hohe Tauern durchgeführt.

Der Nationalpark Hohe Tauern ist wie im LGBl. Nr. 47/2005 verlautbart, ein Natura 2000-Gebiet und weist eine Vielzahl von besonders geschützten Bereichen und Arten auf.

Genauere Angaben zur inhaltlichen Gestaltung des Übungskurses (Anzahl der Landungen, Dauer der Flüge etc...) sind dem bekämpften Bescheid zu entnehmen.

II. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Behördenverfahrens

Mit Bescheid vom 25.02.2009, Zl. 819-44/47, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Naturschutzbehörde I. Instanz dem [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen.

Aus den im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens eingeholten **Stellungnahmen** von Seiten der **Amtssachverständigen für Naturkunde** (Mag. Leiner und DI Thaler) und des beigezogenen **Wildbiologen der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern** (Dr. Greßmann) gehen folgende naturschutzrechtlich bedeutsame Sachverhaltselemente hervor:

Laut Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen verursachen derartige Flugbewegungen aufgrund der einhergehenden Lärmentwicklung **immer Beeinträchtigungen** für die im Nationalpark vorkommenden Wildtierarten. Speziell im Winter, der Notzeit der meisten Wildtierarten, hat ein derartiger Eingriff in den Lebensraum „Hohe Tauern“ **gravierende Auswirkungen**.

Der Amtssachverständige führt in weiterer Folge aus: *„Neben Gams- und Steinwild können von den gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU als Schutzzinhalt nach Natura 2000 für den Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern nominierten Arten insbesondere Birk-, Stein- und Alpenschneehuhn, der Steinadler sowie der Bartgeier negativ betroffen sein. Vor allem der März ist aus wildbiologischer Sicht als besonders kritischer Monat anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass gerade im Winter in der Notzeit der meisten Wildtierarten Flugbewegungen immer Beeinträchtigungen von Wildtierarten verursachen.“*

Die Tatsache, dass die vorgesehenen Übungslandungen das im Winter ohnehin empfindliche Gleichgewicht destabilisieren und noch zusätzliche Energieverluste bei den Wildtieren verursachen und somit das Leben der Tiere bedrohen, wird im heurigen Jahr durch die extremen Winterbedingungen zusätzlich verschärft und vom Amtssachverständigen bestätigt: *Durch den Extremwinter können heuer nicht nur die Hochgebirgslandungen an sich die möglichen Störungen nach sich ziehen, sondern bereits verstärkt die Zu- und Abflüge in engeren Talbereichen vermehrte Energieverluste unter dem Schalenwild verursachen.*

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass alle drei Experten von einer Durchführung der Übungen im März abraten, weil damit zu starke Beeinträchtigungen für die im betreffenden Areal vorkommenden Wildtiere verbunden sind.

Das **öffentliche Interesse** am gegenständlichen Vorhaben wurde mit der Notwendigkeit der Ausbildung von Hubschrauberpiloten im alpinen Hochgebirge und der Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrages des Bundesheeres begründet.

Die **Naturschutzbeauftragte**, als Vertreterin des Landesumweltanwaltes hat sich im Zuge des Parteiengehörs strikt gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben ausgesprochen mit dem Tenor, dass gerade im Winter und speziell im März jede zusätzliche Belastung und Stresssituation zu den ohnehin extremen Herausforderungen im Winter für die Wildtiere und Vögel tödlich auswirken kann.

Die **Behörde** hat, obwohl starke Beeinträchtigungen für die im Bescheid und den Gutachten genannten Wildtiere und Vögel prognostiziert wurden, eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt nach Durchführung einer „minimalistischen“ Interessenabwägung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der Kostenspruch über 220,- Euro diese nicht berücksichtigt.

III. Der Landesumweltanwalt kann den Ausführungen der Erstinstanz nicht folgen:

Aus den rechtlichen Erwägungen der Erstinstanz bezüglich der gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 bei erheblichen Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung geht hervor, dass die Erstinstanz aufgrund der vom naturkundlichen Amtssachverständigen vorgeschriebenen Nebenbestimmungen nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die Artenvielfalt im Nationalpark Hohe Tauern ausgeht.

Dazu sei angemerkt, dass gegenständliches Gebiet als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen und somit aufgrund seiner gemeinschaftlichen Bedeutung hinsichtlich der vorherrschenden ausgeprägten und ursprünglichen Natürlichkeit und Bedeutung als Europäisches Vogelschutzgebiet als Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ für besonders schützenswert befunden wurde. Hubschrauberlandeübungen mit bis 20 Hubschraubern stellen aus Sicht des Landesumweltanwaltes sehr wohl eine **erhebliche Beeinträchtigung** für vorliegendes hochsensibles Gebiet dar. Eine **Verträglichkeitsprüfung** gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 ist somit **durchzuführen**.

Zu den im angefochtenen Bescheid angeführten naturkundlichen Nebenbestimmungen sei auf die einschlägige Judikatur des VwGH bezüglich der Konkretisierung und Schlüssigkeit von Gutachten verwiesen (Erk. des VwGH vom 20.12.2002, GZl. 2000/10/0065; JBI 1983, 352 Der (Amts)sachverständige im Licht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Es wird von Seiten des Landesumweltanwaltes stark **bezweifelt**, dass die im Bescheid angeführten Nebenbestimmungen, wo Außenlandungen stattfinden dürfen, in welchem Umkreis Adlerhorste nicht befliegen dürfen, welche Abstände zu Wildansammlungen eingehalten werden müssen, etc. aufgrund der nicht im Vorhinein vorliegenden Flugrouten **überprüft und somit exekutiert werden können**.

Zudem verweist der Bescheid an dieser Stelle auf die gutachterliche Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zum Verfahren U-14.161/9, die sich aber auf Außenlandungen im September 2008 bezieht. Die gemäß § 29 TnSchG 2005 erforderliche Interessenabwägung lässt daher die erheblich schwereren Beeinträchtigungen der Tierwelt, die die Flugbewegungen im März verursachen, unberücksichtigt. So schreibt der Wildbiologe Dr. Greßmann, dass *„[...] der März wesentlich kritischer anzusehen [ist] als der September. Einerseits neigen sich die Energiereserven zahlreicher Wildtierarten (Schneehuhn und Gamswild) dem Ende zu, andererseits findet bei Vogelarten wie dem streng geschützten Bartgeier zu dieser Zeit die Brut oder bereits die Aufzucht der Jungvögel statt.“* In seiner weiteren Stellungnahme vom 16.02.2009 regt er weiters an, *„von einem Hochgebirgslandekurs zumindest bis nach Ende der Schneeschmelze abzusehen.“*

Dies wird zwar abgeschwächt durch die Aussage von Dr. Greßmann, dass der Extremwinter sich auf die vom TNSchG 2005 geschützten Vogelarten nicht erheblich auswirke und die Auflagen des Bewilligungsbescheides der BH Lienz vom 27.08.2008 hinsichtlich der Vögel auch für das gegenständliche Verfahren ausreichen würden. Dies entkräftet jedoch einerseits nicht die Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, der etwa davon spricht, dass *„mangels konkreter Projektunterlagen [...] bei gleichzeitigem Mangel an Erhebungen und Untersuchungen für alle Arten [...] nur eine sehr generelle Beurteilung im Hinblick auf allfällige Auswirkungen im Natura-2000-Gebiet erfolgen [kann...] Durch den heurigen Extremwinter hat sich gegenüber den früheren Beurteilungen eine völlig neue Situation ergeben.“*

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Aussage andererseits nicht auf das Schalenwild bezogen werden kann, bei dem aber gegenüber den Flügen im September ein weit höheres Gefährdungspotenzial gutachterlich festgestellt wurde. Völlig unberücksichtigt blieb auch das Ausmaß von 22 Flugstunden mit 20 Maschinen und bis zu 300 Außenlandungen im hochalpinen Bereich, das hinsichtlich der Auswirkungen mit Einzelfällen wie beispielsweise Rettungsflügen nicht vergleichbar ist.

Aus Sicht des Landesumweltschutzes fand zudem **keine ausreichende Prüfung von Alternativstandorten** statt. Laut den Ausführungen des [REDACTED] ist Ziel derartiger Hubschrauberlandeübungen Piloten mit den im Hochgebirge vorherrschenden Licht- und Wetterverhältnissen, Luftdruck und Sauerstoffdichte vertraut zu machen. Seitens des Landesumweltschutzes kann nicht erkannt werden, warum daher nur gegenständliches Gebiet angefliegen werden kann. Es gibt tirolweit zahlreiche z.B. skitechnisch erschlossene Hochgebirgsregionen, wo mit derartigen Landeübungen die dort vorkommende (weniger sensible) **Tierwelt bedeutend geringer gestört** wird.

Die Angabe, dass die Ausbildung der Hubschrauberpiloten in Tirol nur im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern aufgrund der klimatischen und topographischen Verhältnisse durchgeführt werden kann, stellt eine reine Behauptung ohne schlüssige und nachvollziehbare Begründung dar.

Außerdem wäre im Rahmen einer gesetzeskonformen Variantenprüfung auch der **Faktor Zeit** zu berücksichtigen gewesen. **Die Behörde hat es verabsäumt zu prüfen, ob die Durchführung der Übung zu einem für die Wildtiere günstigeren Zeitpunkt bei gleicher Erfüllung des angestrebten Zweckes möglich ist. So wäre aus Sicht der Landesumweltschutzes zumindest die Zeit nach der Schneeschmelze abzuwarten, damit die Beeinträchtigungen auf ein geringeres Ausmaß vermindert werden können.**

Die Abwicklung des erstinstanzlichen Verfahrens lässt eine an und für sich selbstverständliche **rechtskonforme Vorgangsweise** vermissen. Dem Landesumweltschutz wurde der Bescheid am 02.03.2009 zugestellt, also einen Tag vor Übungsbeginn. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt also ohne Vorliegen einer rechtskräftigen naturschutzrechtlichen Bewilligung, zumal der Landesumweltschutz keinen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat. Die **späte Bescheiderlassung** ist ausschließlich der erstinstanzlichen Behörde anzulasten, da das [REDACTED] bereits am 30.12.2008 um die naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht hat.

IV. Zusammenfassung

Aus den dargelegten Gründen gelangt der Landesumweltschutz zur Auffassung, dass für gegenständliches Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 durchzuführen ist, exekutierbare Nebenbestimmungen vorzuschreiben sind und eine ausreichende Alternativenprüfung vorzunehmen ist. Im Zuge dieser Alternativenprüfung wäre aus Sicht der Umweltschutzes zumindest die Zeit nach der Schneeschmelze vorzuschreiben gewesen.

Weiters sei von Seiten des Landesumweltschutzes angemerkt, dass die Ausfertigung des angefochtenen Bescheides mit Datum vom 25.02.2008 im Sinne der Wahrnehmung der Parteistellung nicht zielführend ist, da bereits mit 02.03.2009 der Beginn der ersten Übungseinheit angesetzt war und somit die gem. § 63 Abs. 5 AVG 1991 gesetzlich vorgeschriebene, **14-tägige Beruungsfrist nicht gewahrt** wurde.

Abschließend sei darauf aufmerksam gemacht, dass aus § 3 Abs. 3 Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern als *lex specialis* hervorgeht, dass „für das Gebiet des Nationalparks auch das Tiroler Naturschutzgesetz 1991 **in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 10 bis 14, ...**“ gilt.

Somit ist zu überlegen ob § 14 TNSchG 2005 zur Anwendung kommt und nicht das zitierte Nationalparkgesetz auf den Antrag des [REDACTED] anzuwenden ist und somit gem. § 6 leg. cit. die Durchführung jedweder Außenlandungen und Außenabflüge im gesamten Nationalparkgebiet verboten ist.

Aus all diesen Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

1. die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde erster Instanz zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer